

DNotI

Deutsches Notarinstitut
Institut Notarial Allemand
German Notary Institute

Étude de droit comparé sur les règles de conflits de juridictions et de conflits de lois relatives aux testaments et successions dans les Etats membres de l'Union Européenne

Étude pour la Commission des Communautés Européennes
Direction générale Justice et Affaires intérieures

Rapport Final: Synthèse et Conclusions 18 septembre/8 novembre 2002

délivré par
Deutsches Notarinstitut (Institut Notarial Allemand)
Gerberstr. 19
D-97072 Würzburg
Allemagne
www.dnoti.de

en coopération avec
Professeur Heinrich Dörner
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster (Allemagne),
et
Professeur Paul Lagarde
Université Paris I (Sorbonne-Panthéon)
comme coordinateurs scientifiques

umseitig Auszug: Zusammenfassung der Thesen auf Deutsch
Der Volltext findet sich auf der Homepage der EU-Generaldirektion für Justiz und Inneres im Internet:
http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/news/events/document/rapport_synthese_etude_fr.pdf

Vorwort

Die vorliegende Studie versucht sowohl die praktischen Probleme bei der Testamentsgestaltung und Nachlaßabwicklung bei Auslandsberührung innerhalb der Europäischen Union wie mögliche Lösungsansätze durch Rechtssetzung der Europäischen Union wissenschaftlich zusammenzufassen.

Die Studie wurde im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Justiz und Inneres, erstellt. Sie ist Teil des Prozesses zur Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der Europäischen Union zur Verwirklichung der im Amsterdamer Vertrag und vom Europäischen Rat in Tampere (15./16. Oktober 1999) festgelegten Ziele.

Erarbeitet wurde die Studie vom Deutschen Notarinstitut (DNotI) in Zusammenarbeit mit Prof. Heinrich Dörner, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, und Prof. Paul Lagarde, Universität Paris I (Sorbonne-Panthéon), als wissenschaftlichen Koordinatoren erstellt. Sowohl der Fragebogen für die Länderberichte wie der Schlußbericht wurden vom DNotI und den wissenschaftlichen Koordinatoren gemeinsam verfaßt. Federführend haben dabei bearbeitet: Prof. Dörner Teil 2 sowie vom Teil 3 die Kapitel III-VIII und XI, Prof. Lagarde Teil 1 sowie von Teil 3 die Kapitel I-II und IX-X, Hertel die Vorbemerkung und Dr. Riering die Teile 4 und 5.

Die zugrundeliegenden 15 Länderberichte wurden teils von Hochschullehrern, teils von Praktikern verfaßt (Richtern, Rechtsanwälten, Notaren). Eine Liste der Länderberichtersteller sowie der Fragebogen finden sich als Anlage des Schlußberichtes; die Länderberichte selbst sind in einem gesonderten Band enthalten.

Würzburg, 18.9.2002/8.11.2002

Christian Hertel
Geschäftsführer/directeur
Deutsches Notarinstitut

Wolfgang Riering
Referatsleiter Internationales Privatrecht/
département droit international privé

III. Zusammenfassung der Vorschläge

Bedeutung des Problems

Die Bedeutung von Erbfällen mit Auslandsbezug zu einem anderen Staat der Europäischen Union kann man an ein paar Zahlen verdeutlichen:

- Einige EU-Staaten haben in ihrer Wohnbevölkerung eine große Anzahl oder einen hohen Anteil von Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten (so z.B. Deutschland mit 1,8 Millionen EU-Ausländern oder Luxemburg mit einem Anteil von über 20% EU-Ausländern).
- Ebenso lebt ein nicht unerheblicher Teil der Staatsangehörigen mancher EU-Mitgliedstaaten in einem anderen EU-Staat, so z.B. über 1 Million Italiener oder 11,7% aller Iren.
- Viele EU-Bürger haben Bankkonten (Luxemburg!) oder Immobilienbesitz in anderen EU-Staaten: So wird geschätzt, daß etwa 800.000 bis 1 Million Deutsche Immobilienbesitz in anderen EU-Staaten haben; relativ hoch dürfte auch der Immobilienbesitz von Briten und Niederländern im EU-Ausland sein.

1. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Wir schlagen vor, die Zuständigkeit und die Anerkennung der (derzeit aus der Brüssel-I Verordnung ausgeklammerten) Entscheidungen in Erbsachen **nicht ohne gleichzeitige Harmonisierung des IPR** (sh. dazu nachfolgend 2.) zu regeln.

- a) Für Erbsachen sollte das **Gericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zuständig sein** (sowohl für den Mobilien- wie den Immobiliarnachlaß).

Daneben sollte eine zusätzliche Zuständigkeit am Belegenheitsort für Immobilien nur bestehen, soweit das jeweilige Belegenheitsrecht einen nationalen Erbschein oder ähnlichen Nachweis fordert – und unter der Voraussetzung, daß das Gericht dasselbe Recht wie das Gericht am letzten Aufenthaltsort des Erblassers anwendet.

- b) Bei einer Vereinheitlichung des IPR könnten zumindest für Streitige Verfahren auch darüber hinaus **weitere Gerichtsstände** zugelassen werden, insbesondere auch eine Gerichtsstandsvereinbarung der Prozeßparteien.
- c) Bei einer Vereinheitlichung des IPR wäre eine Anerkennung ohne die Prüfung des anwendbaren Rechts und ohne Nachprüfung in der Sache möglich, beschränkt auf die Versagungsgründe nach Art. 34 EuGVO und Art. 15 Abs. 1 EheGVO.

2. Bestimmung des Erbstatuts und des Formstatuts für Testamente

Jedenfalls zugleich sollte eine **Harmonisierung des Internationalen Erbrechts** der EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

- a) Wir schlagen vor, die Erbfolge für den gesamten Nachlaß einheitlich (also für bewegliches wie für unbewegliches Vermögen) an den **letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers** anzuknüpfen.
- b) Der Erblasser kann durch **Rechtswahl** (für den gesamten Nachlaß) entweder sein **Heimatrecht** oder das Aufenthaltsrecht (zur Zeit der Wahl oder zur Zeit seines Todes) wählen.

-
- c) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder **Erbvertrag** kann eine Rechtswahl erfolgen, auch wenn nur ein Beteiligter die Staatsangehörigkeit des bzw. Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat.
 - d) Diese Anknüpfungen gelten **universell** auch im Verhältnis zu Drittstaaten (mit der Möglichkeit einer Rückverweisung).
 - e) Hinsichtlich der Testamentsform gilt das **Haager Testamentsformübereinkommen** bereits zwischen allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien und Portugal (wobei aber Italien innerstaatlich ähnliche Regelungen hat).

3. Einheitlicher europäischer Erbschein sowie Zeugnis für Fremdverwalter

- a) Ein **einheitlicher europäischer Erbschein** sowie ein einheitliches Zeugnis für Fremdverwalter (Testamentsvollstrecker, *executor*, *albacea* etc.) sollten als Nachweis der Erbenstellung und der Verfügungsbefugnis in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden (vorausgesetzt, das IPR ist vereinheitlicht).
- b) **Zuständig** für die Erteilung wäre das Gericht bzw. ein Notar in dem Staat, an dem der Erblasser seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. (Damit kommt es i.d.R. zum Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem materiellem Erbrecht.)
- c) Der Erbschein/das Fremdverwalterzeugnis hätte **Vermutungs- und Beweiswirkung**: Es wird vermutet, daß der im Erbschein Angegebene Erbe bzw. Testamentsvollstrecker ist und über den Nachlaß verfügen kann (und daß er nur den im Erbschein angegebenen Verfügungsbeschränkungen unterliegt). Der Gegenbeweis ist allerdings möglich.

Der Erbschein würde auch als **Nachweis gegenüber Registern und Grundbuchamt** dienen (insbes. auch zur Eigentumsumschreibung auf den Erben) (Legitimationswirkung).

Wer gutgläubig von dem im Erbschein Ausgewiesenen erwirbt oder an diesen leistet, erwirbt bzw. leistet wirksam (**Gutgläubensschutz**).

4. Europäisches Testamentsregister

Ein einheitliches **System nationaler Testamentsregister** in Europa (etwa durch Ratifikation des Basler Abkommens) würde die Auffindung der Testamente bei Erbfällen mit Auslandsberührung deutlich erleichtern.

5. Keine Harmonisierung des materiellen Erbrechts – Internet-Publikation der Gesetzestexte

- a) Im übrigen halten wir eine Harmonisierung des materiellen Erbrechts der EU-Mitgliedstaaten **weder für machbar noch für wünschenswert**. Hier bestehen in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Rechtstraditionen und unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen über Ehe und Familie (insbes. beim gesetzlichen Erbrecht und beim Pflichtteilsrecht).
- b) Die meisten Friktionen aus den Unterschieden der nationalen Rechtsordnungen lassen sich bereits durch eine **einheitliche Bestimmung des anwendbaren Rechts** vermeiden.
- c) Sinnvoll wäre allerdings eine leicht zugängliche Publikation der einschlägigen nationalen **Gesetzestexte im Internet** in aktueller und autoritativer Fassung durch die jeweiligen nationalen Justizministerien, zusammengefaßt in einem EU-Portal (etwa im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen).